

Brandschutzanforderungen bei Durchlader-Aufzügen

Aufzugsanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der heutigen Gebäudeplanung. Damit eine Brandübertragung in andere Geschosse verhindert wird, sieht § 39 der Musterbauordnung (MBO) vor, dass Aufzüge im Innern von Gebäuden über eigene Fahrschächte verfügen müssen. Je nach Gebäudeklasse variieren die brandschutztechnischen Anforderungen, aber generell müssen sie eine Öffnung zur Rauchableitung haben. Diese muss entweder ständig geöffnet sein oder im Brandfall selbsttätig öffnen.

Gemäß der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer bei Fahrschächten ist eine brandschutztechnisch klassifizierte Fahrschachttür einzubauen, die einem eigenen Prüfverfahren unterliegt. Dieses verbietet, die Abschlüsse in die Feuerwiderstandsklassen feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig einzustufen. Sie können ferner weder als dicht- und selbstschließend noch als rauchdicht nach DIN 18095 betrachtet werden.

Ein brandschutztechnisches Sicherheitsniveau wird durch die Kombination aus Fahrschacht, Fahrschachttüren und Rauchableitungsöffnung erreicht. Diese Grundsatzanforderungen verhindern dann eine Brandübertragung über die Geschosse.

Nicht allen am Bau Beteiligten ist jedoch bekannt, dass die brandschutztechnischen Anforderungen nur dann erfüllt werden, wenn in jedem Geschoss lediglich eine Zugangsöffnung zum Fahrschacht besteht. Bei sog. Durchladern sind weitergehende brandschutztechnische Aspekte zu beachten. Denn die Anordnung von Durchlader-Aufzügen im Zuge brandschutztechnischer Trennungen (wie Brandwänden oder Trennwänden) erfordert weitere Schutzmaßnahmen. Würden zwei Nutzungseinheiten, die durch Trennwände über eine definierte brandschutztechnische Trennung verfügen müssen, gemeinsam per Durchladerfunktion an einen Fahrschacht angebunden, wäre die bauordnungsrechtliche Trennung an dieser Stelle aufgehoben. Dies gilt sinngemäß auch bei der Anbindung von Aufzugsanlagen an Halbgeschosse.



Foto: Matthias Dietrich

Die Planung von Durchlader-Aufzügen bedarf zwingend einer detaillierten brandschutztechnischen Betrachtung. Häufig sind zusätzliche Brandschutzmaßnahmen vorzusehen.

Ähnlich ist es, wenn Fahrschächte in einem Geschoss unmittelbar an einen notwendigen Treppenraum und an eine Nutzungseinheit angebunden sind. Diese Situation ist durch das Prüfverfahren von Fahrschachtab schlüssen nicht abgedeckt. Ohne weitergehende Brandschutzmaßnahmen sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt.

In der Praxis wird dafür vor dem Fahrschacht oft ein zusätzlicher Türabschluss angeordnet, der den bauordnungsrechtlich erforderlichen Öffnungsverschluss darstellt. Dieser verbleibt in geöffnetem Zustand und wird im Brandfall durch eine rauchmeldergesteuerte Feststellanlage aktiviert. Derartige Feststellanlagen entsprechen jedoch nicht den verwendbarkeitstechnischen Randparametern, da i. d. R. innerhalb des Fahrschachts keine Rauchmelder angeordnet werden können.

Häufig sieht die Brandschutzfachplanung anstelle eines klassifizierten Türabschlusses die Positionierung eines Feuerschutzvorhangs vor.

Dies birgt jedoch die Gefahren, dass Personen den Aufzug im Brandfall nicht mehr verlassen können und dass die Feuerwehr nicht ohne Weiteres sehen kann, ob sich noch Personen innerhalb des Fahrkorbs befinden. Die Planung von Durchlader-Aufzügen bedarf einer umfangreichen brandschutztechnischen Detailplanung. Leider erfüllen nicht alle Brandschutznachweise diesen Anspruch vollumfänglich. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

